

Leitlinien

zur Gestaltung der gewerblichen Aktivitäten im öffentlichen Raum des Kernbereichs der Saarbrücker Innenstadt

Fortschreibung vom 04.12.2018

Präambel

Die Landeshauptstadt Saarbrücken hat als Oberzentrum der Region einen besonderen Anspruch an die gestalterische Qualität der gewerblichen Aktivitäten im öffentlichen Raum. In verstärktem Maße gilt dies für den unmittelbaren Kernbereich der Saarbrücker Innenstadt. Dem sollen diese Leitlinien für den öffentlichen Raum im Interesse aller Rechnung tragen.

Grundlage für die Leitlinien sind die folgenden Überlegungen:

1. Der öffentliche Raum ist in seiner Größe begrenzt und nicht beliebig vermehrbar. Deshalb muss hier besonders verantwortungsvoll mit der Zuordnung von Flächen umgegangen werden. Der Charakter des öffentlich durchlässigen Raumes muss erhalten bleiben.
2. Jede Einschränkung des Gemeingebrauchs im öffentlichen Verkehrsraum durch Sondernutzungen muss diesem Anspruch im Interesse aller Anlieger und Nutzer gerecht werden.
3. Eine harmonische Gestaltung des öffentlichen Raums ist im Interesse aller Beteiligten und Betroffenen für eine gemeinsame positive Außendarstellung.
4. Werbung muss von der Menge her begrenzt und von der Qualität her anspruchsvoll gestaltet sein. Sie soll nur „an der Stätte der Leistung“ zulässig sein.
5. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist dabei von zentraler Bedeutung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Leitlinien für die Gestaltung der gewerblichen Aktivitäten im öffentlichen Raum gelten für die öffentlichen Flächen der Landeshauptstadt Saarbrücken im unmittelbaren Kernbereich der Innenstadt. Der Geltungsbereich entspricht dem im Lageplan in Anlage 1 definierten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Leitlinien.

§ 2 Gestalterische Vorgaben für Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 umschriebenen Flächen, d. h. Straßen und Plätze, zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, durch welche der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, stellt eine Sondernutzung dar, auf die die folgenden Leitlinien Anwendung finden sollen.

Allgemein gilt, dass von einer Beeinträchtigung des öffentlichen Raums ausgegangen werden muss, wenn die Sondernutzung in einer Form erfolgt, die nicht der Qualität des umgebenden Raums entspricht und dadurch der Qualitätsanspruch, den die Landeshauptstadt Saarbrücken und die anderen Anlieger und Nutzer erheben müssen, in Frage gestellt wird.

- (2) Anwendung finden soll diese Richtlinie auf
1. die Außengastronomie,
 2. den Außenverkauf und die Warenpräsentation,
 3. auf Werbeanlagen und
 4. Werbeveranstaltungen.

§ 3 Stadtgestalterische und städtebauliche Vorgaben für Sondernutzungen im öffentlichen Raum

(1) Außengastronomie

1. Mobiliar
 - Die Möblierung der Außengastronomie muss entsprechend der Bedeutung des öffentlichen Raums hochwertig sein. Das Stadtmobiliar des öffentlichen Raums und der privaten gewerblichen Nutzung soll darüber hinaus einem in sich stimmigen Gestaltungskanon folgen.
 - Für das Mobiliar wird in Anlage 2 eine Empfehlung mit Beispielen und Farbmustern zur Verfügung gestellt, die Bestandteil dieser Richtlinie ist.
2. Witterungsschutz
 - Notwendiger Witterungsschutz kann mit Markisen oder freistehenden Schirmen erreicht werden. Überdachungen, Pavillons und Zelte sind nicht zulässig.
 - Sind Bodenhülsen vorhanden, ist deren Benutzung verpflichtend. Die Schirmgröße ist entsprechend der planerischen Vorgabe zu wählen.
 - Im gesamten Geltungsbereich werden als Schirmfarben in erster Linie die Farbtöne Weiß bis Beige empfohlen. Schirmfarben gemäß der Farbpaletten können ausnahmsweise als Akzentfarben verwendet werden, jedoch anteilig im Verhältnis von
3 x Schirmfarben Weiß/Beige : 1 x Schirmfarbe in Akzentfarbe

Die Farbpaletten für Akzentfarben sind in Anlage 2 abgebildet. Die Farbpaletten sind Bestandteil dieser Leitlinien.

- In der Bahnhofstraße bis zur Fürstenstraße/Gerberstraße sowie in der Reichsstraße ist als Schirmfarbe ausschließlich die Farbe Beige zulässig.
- Werbung auf den Schirmen ist nicht gestattet. Ausnahmen sind möglich auf der Bordüre des Schirms für den kleinformatigen Aufdruck von Namen, Logo des Betriebes und/oder Werbung für verschiedene Getränkehersteller. Bei Schirmen ohne Bordüre sind Ausnahmen für den kleinformatigen Aufdruck möglich. Entsprechend der Vorgaben in den Gestaltungsvarianten A, B oder C sind sie innerhalb der vorgegebenen Flächen auf dem Schirmdach zu platzieren. Die maximalen Abmessungen sind zu berücksichtigen. Die Vorgaben sind in Anlage 3 grafisch dargestellt. Die Vorgaben sind Bestandteil dieser Leitlinien.
- Schirme sollen eine Mindestgröße von 2,00 m x 2,00 m aufweisen.
- Schirme, die bei Inkrafttreten dieser Leitlinien vorhanden sind, ihnen aber nicht entsprechen, können für eine Übergangszeit von bis zu 3 Jahren ab Inkrafttreten dieser Leitlinien genutzt werden.

3. Bodenbeläge, Podeste für die Sitzbereiche

- Der Boden des Freibereichs wird durch das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial gebildet. Das Verlegen von Kunstrasen, Teppichen o. ä. ist nicht gestattet. Podeste zur Schaffung einer ebenen Fläche sind nicht zulässig.

4. Abgrenzung des Freibereichs

- Eine Abgrenzung der Außengastronomie durch bauliche Einrichtungen wie Wände, Palisaden, Sichtschutz, Windschutz ist prinzipiell nicht gestattet, um den Charakter des öffentlichen durchlässigen Raums zu erhalten.
- Eine Ausnahme kann eine transparente Abgrenzung mit z.B. schmaler Alu-/Stahleinfassung entlang von stark befahrenen Straßen bilden. Material und Farbe des Sockels und des Rahmens müssen auf die Möblierung des Außenbereiches abgestimmt sein und einen Bezug zu den Gebäuden haben.

5. Begrünung des Freibereichs

- Die Begrünung eines Freibereichs ist nur innerhalb der konzessionierten Flächen zulässig.
- Natürliche Pflanzen zur Begrünung des Freibereichs sind zulässig. Pflanzbehälter sollten in schlichten und klassischen Formen, Materialien und Farben gewählt werden. Das Aufstellen der Kübel und Töpfe als Abgrenzung/Abschirmung der Freifläche ist nicht zulässig.
- Wird in den zulässigen Bereichen eine Begrünung mittels Pflanzbehältnissen o. ä. vorgenommen, darf die Gesamthöhe der Begrünungselemente max. 1,20 m betragen. Die Bepflanzung soll mit ortstypischen Gewächsen erfolgen.

(2) Warenpräsentationen

1. Grundlegende Regelungen

Präsentationen von Waren im öffentlichen Raum sind in der Bahnhofstraße bis zur Fürstenstraße/ Gerberstraße sowie in der Reichsstraße nicht zugelassen.

Im übrigen Geltungsbereich ist die Präsentation von Waren nur an der Hausseite in einer Tiefe von 0,80 m und einer Länge von insgesamt max. 3,00 m zugelassen.

- Die Waren sind in ansprechender Art den Kunden und Passanten zu präsentieren.
- Kartons, Waschkörbe, Drahtcontainer, Holzpaletten u. ä. sind nicht zulässig.

2. Podeste und Bodenbeläge für die Warenpräsentation

- Den Boden des Freibereichs bildet das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial.
- Podeste zur Schaffung einer ebenen Fläche sind nicht zulässig.
- Kunstrasen, Teppiche u.ä. sind nicht zulässig.
- Schmutzfangmatten vor Eingängen sind im Bereich der Warenpräsentation unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - Die Matten müssen einfarbig in gedeckter Farbgebung sowie frei von Aufschrift und/oder Werbung sein. Bei der Farbwahl soll auf das Farbspektrum der Schirmfarben zurückgegriffen werden.
 - Die max. Breite der Matte ist die Breite des Eingangsbereiches.
 - Die verwendeten Matten müssen für den Außenbereich geeignet sein.

3. Abgrenzung der Auslage

- Eine Abgrenzung der Warenauslage ist nicht zulässig.

4. Auslagen/Ständer

- Auslagen und Ständer dürfen 0,80 m Breite bzw. Durchmesser und 1,20 m Höhe nicht überschreiten. Sie müssen sich in ihrer Höhe und Ausdehnung der eigentlichen Schaufensterfläche unterordnen. In einzelnen Fällen kann die Höhe von 1,20 m bis zu 2,00 m unter folgenden Voraussetzungen überschritten werden:
 - Es dürfen maximal 3 Auslagen die Höhe von 1,20 m überschreiten.
 - Zusammen dürfen diese 3 höheren Warenauslagen in ihrer Ausdehnung insgesamt 1,00 qm nicht überschreiten.
 - Sie dürfen den Blick ins Schaufenster nicht behindern.

5. Witterungsschutz

- Notwendiger Witterungsschutz kann mit Markisen oder freistehenden Schirmen erreicht werden. Überdachungen, Pavillons und Zelte sind nicht zulässig.

6. Begrünung

- Wird in den zulässigen Bereichen eine Begrünung mittels Pflanzbehältnissen o. ä. vorgenommen, darf die Gesamthöhe der Begrünungselemente max. 1,20 m betragen. Die Bepflanzung soll mit ortstypischen Gewächsen erfolgen.

7. Postkartenständer

- Empfohlen werden max. 2 Stück Postkartenständer pro Nutzungseinheit, zulässig sind max. 3 Stück pro Nutzungseinheit.
- Postkartenständer sind zulässig
 - im gesamten Geltungsbereich (auch Fußgängerzonen) – aber nicht in Bahnhofstraße (bis zur Fürstenstraße/Gerberstraße) und Reichsstraße.
 - innerhalb eines 0,80 m breiten Streifens entlang der Hausfront.
 - mit einer Höhe von max. 2,00 m.

(3) Werbeanlagen

1. Grundlegende Regelung

- Werbeanlagen müssen auf das betreffende Gebäude, dem sie zugeordnet sind, abgestimmt sein.
- Die unter Nummer 2 und 3 aufgeführten Anlagen sind in der Bahnhofsstraße und in der Reichstraße nicht zulässig.

2. Mobile Werbeträger

- Werbetafeln oder ähnliche Anlagen im öffentlichen Raum sind nur in einem 0,80 m breiten Streifen entlang der Hauswand zulässig. Es darf pro Gebäudeeinheit jeweils eine solche Anlage aufgestellt werden, die nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen ist.
- Werbetafeln von Gastronomiebetrieben zur Anpreisung von Tagesangeboten und dergleichen sind auch außerhalb des 0,80 m breiten Streifen im räumlichen Bezug zur Nutzungseinheit zulässig, wenn sie abgesehen vom Betreiberlogo und/oder einer Fremdwerbung (z.B. Getränkehersteller) werbefrei ist. Hierbei muss sich die Fremdwerbung in ihrer Größe deutlich unterordnen. Auch diese sind nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

3. Warenautomaten

- Warenautomaten dienen der Werbung für das zugehörige Ladenlokal und sind deshalb nur bei einem direkten Sortimentsbezug gestattet.
- Je Geschäft ist nur ein Automat zulässig.
- Standautomaten für Kinder sind nicht zulässig.

4. Zeitungsständer

- Zeitungsständer sind nur zulässig, wenn sie qualitativ hochwertig gestaltet und fest im Boden oder an einer Wand verankert sind.

(4) Verbleib der Materialien

Nach Ende der Saisonzeit bzw. nach Geschäftsschluss und bei Nichtbenutzung sind Tische, Stühle, Töpfe etc. sowie sämtliche Gegenstände zur Warenpräsentation aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

§ 4 Abweichungen - Ausnahmegenehmigungen

Im Einzelfall sind Abweichungen zulässig auf Grundlage eines mit der Landeshauptstadt Saarbrücken (Stadtplanungsamt) abgestimmten Konzeptes gemäß Beratung. Ausnahmen sind nur im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen zulässig. Zu besonderen städtischen Events können Ausnahmen von den Vorschriften der Gestaltungsrichtlinien zugelassen werden.

§5 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie findet am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken am 04.12.2018 Anwendung bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach der Satzung der Landeshauptstadt Saarbrücken über Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Als Übergangsregelung für Witterungsschutz gilt ein Bestandsschutz für 3 Jahre.

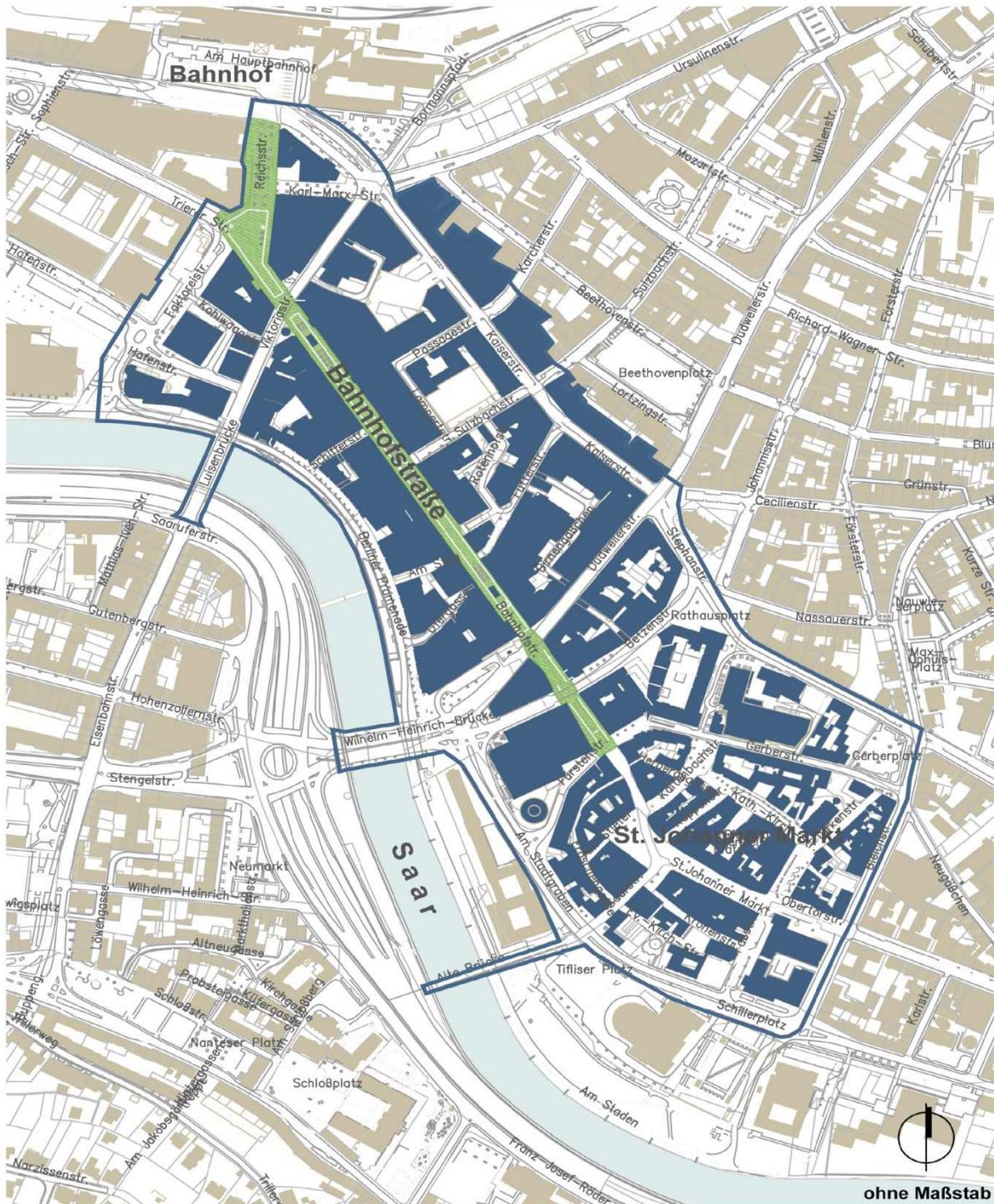
Bestandteile der Leitlinien sind die Plandarstellung des Geltungsbereiches und die Vorgaben, Empfehlungen und Beispiele in den Anlagen:

- Anlage 1 Lageplan Geltungsbereich
- Anlage 2 Schirme: Farbpaletten; Mobiliar: Empfehlungen
- Anlage 3 Schirme: Vorgaben für Werbeaufdrucke

Saarbrücken, den

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 Lageplan Geltungsbereich



Legende:

-  Geltungsbereich Leitlinien zur Gestaltung der gewerblichen Aktivitäten im öffentlichen Raum
-  Bahnhofstraße bis zur Fürstenstraße/Gerberstraße sowie Reichsstraße

Anlage 2 Schirme: Farbpaletten; Mobiliar: Empfehlungen

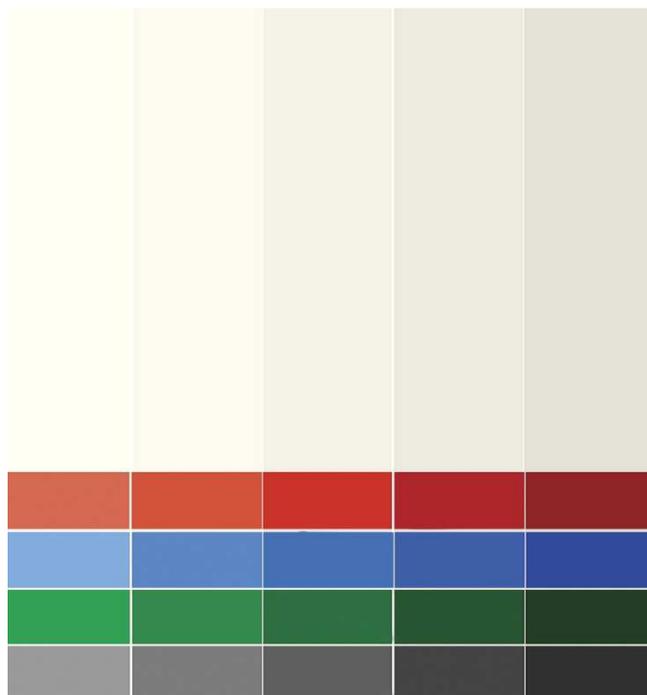
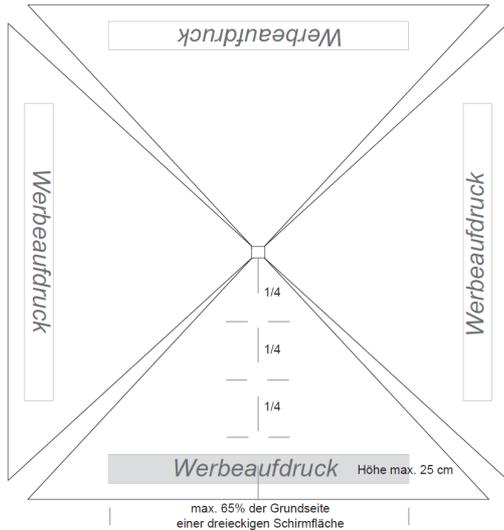


Abbildung:
Farbpaletten Schirmfarben, Weiß bis Beige und Akzentfarben
(Paletten in Rot, Blau, Grün, Grau bis Schwarz)



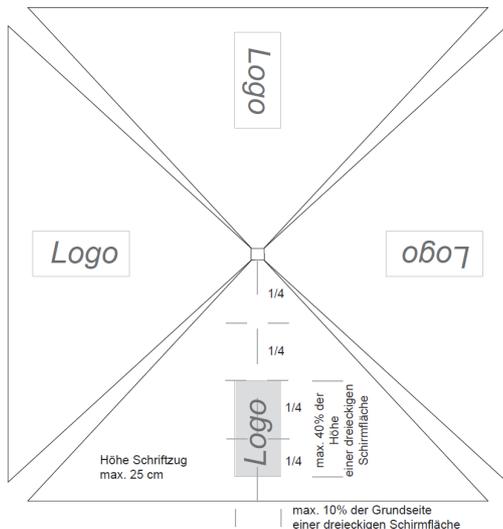
Abbildung:
Empfehlung für das Mobiliar, Beispiele

Anlage 3 Schirme: Vorgaben für Werbeaufdrucke



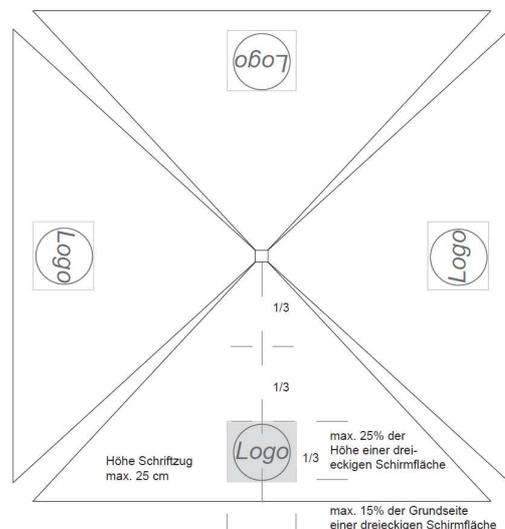
Gestaltungsvariante A

Vorgegebene Fläche für einen kleinformatigen Werbeaufdruck im unteren Bereich einer dreieckigen Schirmfläche (unteres Viertel), Höhe max. 25 cm, Breite max. 65% der Grundseite einer dreieckigen Schirmfläche, Schriftzug max. 25 cm hoch



Gestaltungsvariante B

Vorgegebene Fläche für einen kleinformatigen Werbeaufdruck im unteren Bereich einer dreieckigen Schirmfläche (untere Hälfte), Höhe max. 40% der Höhe einer dreieckigen Schirmfläche, Breite max. 10% der Grundseite einer dreieckigen Schirmfläche, Schriftzug max. 25 cm hoch



Gestaltungsvariante C

Vorgegebene Fläche für einen kleinformatigen Werbeaufdruck im unteren Bereich einer dreieckigen Schirmfläche (unteres Drittel), Höhe max. 25% der Höhe einer dreieckigen Schirmfläche, Breite max. 15% der Grundseite einer dreieckigen Schirmfläche, Schriftzug max. 25 cm hoch